

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

vom 2. Februar 1849.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben die folgenden Berichte mit, nämlich:

1. Bericht der Deputation für die Bremischen Postanstalten, welcher über das Bremische Postwesen und über die Gehalte der dabei angestellten Beamten sich verbreitet.

2. Bericht der Militair-Deputation,

wegen Zulässigkeit der Stellvertretung bei dem Jahrgange 1829, und bemerkt zugleich, daß er den Deputationsbericht nebst Anlagen A. und B., betreffend

3. Geseßliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigung

bereits entgegengenommen hat.

Indem er den verschiedenen Deputationen für ihre Bemühungen seinen besten Dank bezeugt, sieht er der Erklärung der Bürgerschaft über diese Berichte entgegen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1849.

Bericht der Deputation

für

die Bremischen Postanstalten über das Bremische Postwesen, sowie über die Gehalte der dabei angestellten Beamten.

Die Gegenstände, über welche die Deputation gegenwärtig zu berichten die Ehre hat, betreffen theils den vom Senat und von der Bürgerschaft vor einigen Jahren ihrer Beaufsichtigung und Verwaltung überwiesenen Postbetrieb zwischen Bremen und seinen Hafenplätzen und was damit in Verbindung steht, theils das in Folge Beschlusses vom 1. März v. J. ebenfalls zu ihrem Geschäftskreise gehörende Stadt-Postamt.

Anlangend nun

I. den Postbetrieb zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven,

so wurde die Deputation am 22. December 1846 und 29. Januar 1847 unter Vorbehalt künftiger ordnungsmäßiger Regelung mit den zur ersten Einrichtung erforderlichen einstweiligen Maßregeln, sowie mit der Berichterstattung darüber sowohl als über die Gehalte des dafür zu verwendenden Personals beauftragt.

Unter dem 26. März 1847 erstattete nun die Deputation einen vorläufigen Bericht, in Folge dessen die Festsetzung des Gehalts des Postbeamten zu Bremerhaven und eines ihm beizugebenden Secretairs definitiv geregelt und dann zum Bau eines Posthauses daselbst geschritten wurde, welches seitdem vollendet und von den Bremischen und Hannoverschen Postbeamten, von Letzteren gegen die vereinbarte Miethe von 400 fl , bezogen ist. Es muß indeß hier bemerkt werden, daß von Seiten der damals mit der Ausführung beauftragten Deputation für Bremerhaven noch keine förmliche Ablieferung des Gebäudes an die Post-Deputation, deren Verwaltungsressort dasselbe künftig anheim fallen wird, erfolgt ist, wie denn auch selbstredend die Uebernahme von ihrer Seite nur erfolgen kann, nachdem die erstgenannte Deputation den Unternehmern gegenüber die contractmäßige Ausführung constatirt haben wird.

Hinsichtlich des Gehalts eines provisorisch anzustellenden Postbeamten in Vegesack glaubte die Deputation nach ihrem Bericht vom 11. December 1846 mit einer verhältnißmäßig geringen Summe ausreichen zu können. In der Ungewißheit über den muthmaßlichen Umfang der Correspondenz von und nach Vegesack bewilligte sie daher jenem Beamten vorläufig eine Vergütung von 300 fl jährlich, hinsichtlich welcher einstweiligen Remuneration denn auch der Senat und die Bürgerschaft bei Bewilligung des Budgets für 1848 nichts zu erinnern fanden.

Wie diese Anfangs durch Dampfboote betriebene Postverbindung in das Leben gerufen war, ergab sich nur zu bald die Nothwendigkeit der Errichtung einer Fahrpost, um nicht allein zur Winterzeit eine regelmäßige Communication mit jenem Hafenorte zu unterhalten, sondern auch die nicht unbedeutenden Geldsendungen sicher und gut zu befördern. Die Deputation hoffte zunächst den Zweck mittelst eines in regelmäßige Fahrt zu setzenden Personenwagens auf eine mindest kostspielige Weise erreichen zu können. Da indeß die ihr deshalb gemachten Anerbietungen ihren Erwartungen nichts weniger als entsprachen, so entschloß sie sich zu einem Vertrage mit dem Vegesacker Postspediteur Kruse, wonach dieser die regelmäßige tägliche Beförderung der Briefe und Geldsendungen von und nach Vegesack mittelst einer Carriolpost für die jährliche Summe von 500 fl und 50 fl für die von ihm deshalb geleistete Caution (indem er für den von ihm anzustellenden Postillion einstehen muß) übernahm.

Daß Local zur Empfangnahme und Distribution der Briefe und Paquete gab dieser Beamte ohne besondere Vergütung her, machte indeß der Deputation nur zu bald die Anzeige, daß er mit dem ihm provisorisch bewilligten Gehalt von 300 fl nicht auszukommen vermöge, da er sich von demselben nicht bloß einen Gehülfen halten und den Briefträger nebst den Leuten, welche die Briefkasten von und nach dem beinahe stündlich ankommenden und abgehenden Dampfsschiffen besorgten, bezahlen, sondern auch ein eignes Bureau mit den damit verbundenen Heizungs- und Erleuchtungskosten halten müsse, während ihm auf der andern Seite auch die Carriolpost — (Anschaffung und Unterhaltung zweier Pferde mit Geschirr in Vegesack und Bremen, Lohn, Beföstigung und Uniformirung des Postillions, Miethe für Stallung der Pferde und Wagen, Haltung der Fourage an beiden Orten) — gar nichts abwerfe. Da nun diese Angaben im Ganzen wohl begründet sein dürften, so schlägt die Deputation vor, dem Spediteur Kruse für seine Dienstzeit einschließlich der 50 fl für die Caution ein mit dem verflossenen 1. Januar beginnendes Jahrgehalt von 400 fl in Gold auszufestehen. Dabei würden ihm zwar wie bisher seine Auslagen für Pack- und Schreibmaterialien aus der Staatscasse besonders vergütet werden, wohingegen er die weiteren Unkosten für Gehülfen, Briefträger, Haltung des Büreaus u. s. w. aus jenem Gehalte zu bestreiten hätte.

Eine solche Gehaltsfeststellung dürfte sich um so mehr empfehlen, als der Briefverkehr zwischen Bremen, Bremerhaven und Vegesack schon jetzt sich als recht bedeutend herausgestellt hat. Es waren nämlich auf dieser Route angekommen in

	Bremen.	Bremerhaven.	Vegesack.	Total Briefe.
1847.	35,519.	24,187.	13,576.	73,282.
1848.	50,239.	36,101.	22,887.	109,911.

außer den Seebriefen, wovon		
1847	eingegangen waren	10,502 Stück
"	abgegangen	5,945 "
1848	eingegangen	10,922 "
"	abgegangen	1,444 "

ein Ergebniß, auf welches die directe Dampfschiffahrt zwischen Bremen und Nordamerika nicht ohne Einfluß geblieben ist. Diese letztere ist bekanntlich im Jahre 1847 in das Leben getreten und sind mittelst derselben außer Zeitungen und Brochüren verschiedener Art befördert worden

1847		16,230 Briefe
1848	angekommen 50,714 abgegangen 32,978	83,692 "

Die diesseitige Einnahme von dieser neuen Postverbindung, läßt sich erst beurtheilen, wenn die Abrechnung von Amerika eingetroffen sein wird.

Was ferner:

II. Das Stadt Bremische Postwesen

betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß dasselbe sich während der Amtsthätigkeit des gegenwärtigen sehr verdienten und umsichtigen Postdirectors bedeutend gehoben und daß in Folge davon die früher auf etwa 10 bis 12,000 fl angeschlagene Einnahme bedeutend zugenommen hat und noch mehr zunehmen wird. Da nun fortan alle Einnahmen vom Stadt-Postamte und somit auch die Bestellgelder und Postscheingebühren monatlich in die General-Casse abzuliefern sein werden, so dürfte es an der Zeit sein, auch alle nunmehr definitiv festzustellende Gehalte nebst den Bureau- und Betriebskosten aus dieser zu bestreiten.

Was nun

1. das Gehalt des Postdirectors

betrifft, so ist dessen Größe bisher noch nicht vom Senat und der Bürgerschaft vereinbart worden. Vielmehr hatte der Senat dem zuerst im Jahre 1815 ernannten Postdirector von den reinen Aufkünften der Post 25% zugesichert, die bei der 1824 erfolgten Anstellung eines neuen Beamten auf 18% reducirt und in solcher Weise auch dem jetzigen Postdirector provisorisch zugebilligt wurden. Von dieser Remise hat derselbe zugleich die erforderlichen Bureaukosten bestritten.

Auf wiederholtes Ersuchen der Bürgerschaft ertheilte der Senat indeß in späterer Zeit seine Zustimmung dahin, daß die Finanz-Deputation berathe und darüber berichte, ob es zweckmäßig sei, in der bisherigen pecuniären Stellung des Postdirectors eine Aenderung zu treffen und statt der Remise ein bestimmtes Gehalt festzusetzen. In dem am 17. October 1845 eingereichten Bericht erklärte sich jedoch die Finanz-Deputation für die Beibehaltung der Remise und zwar ganz in der bisherigen Weise, wonach die Bureaukosten, ohne eine besondere Vergütung aus der Staatscasse in jener begriffen sind.

Da die Ordnung in unserm Staatshaushalte verlangt, daß alle auf vorher eingereichten Special-Budgets beruhenden Ausgaben, auf die Generalcasse, in welche alle Einkünfte fließen, angewiesen werden, so kann die Post-Deputation die obige Ansicht in Betreff der Bureaukosten nicht theilen. Auch die vom Ertrage abhängige Remise möchte sie nicht gerade als Regel empfehlen; allein unmöglich läßt sich verkennen, daß sie da, wo die Größe des Ertrags selbst mehr oder minder von der Umsicht oder besonderen Thätigkeit des Beamten abhängt, ihre bedeutende Vorzüge hat; und das scheint der Deputation ganz besonders bei der Administration des Postwesens in Betracht zu kommen, dessen größerer oder geringerer Ertrag durch die lebendigere Thätigkeit und regere Aufmerksamkeit desjenigen, dem die Verwaltung obliegt, mehr oder minder bedingt erscheint. Es darf nur daran erinnert werden, daß unser Stadt-Postamt nur wenige Course besitzt, auf welchen ihm die ausschließliche Befugniß, Briefe zu empfangen oder zu versenden, zusteht, und auf welchen ihm somit die Correspondenz nicht entzogen werden kann. Um also mit andern Postanstalten concurren zu können, muß es alle irgend mögliche Erleichterung für das correspondirende Publikum durch Auffuchung neuer Verbindungswege und Verständigung mit den betreffenden auswärtigen Postbehörden zu erwirken trachten.

Die Deputation glaubt daher, indem sie zwar dem für einen so vielfach verdienten Beamten seit einer Reihe von Jahren bestandenen Verhältnisse möglichst billige

Rücksicht angedeihen läßt, dabei aber doch von der in den letzten beiden Jahren eingetretenen sehr bedeutenden Vermehrung abstrahirt und namentlich die Einnahmen der Jahre 1844—1846, nämlich:

1844		12,830 à 18%		2,309	" 24
1845		13,436 à "		2,418	" 38
1846		14,360 à "		2,585	" 15

als Maßstab annimmt, dem Senat und der Bürgerschaft vorschlagen zu dürfen:

das Gehalt des jetzigen Postdirectors für seine Amtsdauer auf 10%, von der wirklichen Netto-Einnahme bis zu 20,000 \$, ferner von der diese Summe etwa übersteigenden Netto-Einnahme auf 5%, das Minimum seiner Gesamteinnahme aber auf 1,800 \$ festzustellen, so daß er, wenn die gedachte Remise, auf welcher die Bureaukosten nicht weiter lasten werden, einmal diesen Betrag nicht erreichen sollte, bis zu dieser Summe das Fehlende vom Staate vergütet erhalten würde:

2) Die Gehalte der Postsecrétaires

haben bisher betragen:

a) das des ersten Secretairs Johann Wilhelm Zahn 900 \$ mit freier Wohnung; außerdem hat er aus der sogenannten Briefträger-Casse mit Genehmigung der Inspection eine Zulage von 200 \$ erhalten. Da nun aber der Ertrag dieser Casse künftig ganz in die General-Casse zu versetzen sein wird, so dürften diesem Beamten die 1,100 \$ als Gehalt für seine Dienstzeit vom Staate zu zahlen und ihm daneben wie bisher die freie Wohnung zu belassen sein.

b) Der Postsecretair Johann Friedrich Christoph Döding, ein langjähriger verdienstlicher Beamter, hat bisher vom Staate 400 \$ und aus der Briefträger-Casse eine Zulage von 300 \$ erhalten. Mit seinen früheren an sich gewiß sehr billigen Gesuchen um Erhöhung seines Gehalts ist er auf die Zeit der endlichen Regulirung der Postverhältnisse vertröstet, und so möchte es jetzt an der Zeit sein, diesem Beamten ebenfalls für seine Dienstzeit, jedoch ohne freie Wohnung, ein festes Gehalt von 800 \$ auszusprechen.

c) Der dritte Secretair Johann Gottfried Jacob Zahn, bezieht vom Staate einen auf 400 \$ festgesetzten Gehalt und hat daneben aus der besagten Casse bisher jährlich 100 \$ erhalten. Es dürfte daher auch sein Gehalt in gleicher Weise auf 500 \$ zu bestimmen sein.

d) Der vierte Secretair Friedrich Böcker, bezog bisher ein Gehalt von 200 \$ und 100 \$ aus jener Casse. Es dürfte sich daher empfehlen, auch dessen Gehalt, so lange er in seiner jetzigen Stellung bleibt, auf 300 \$ zu setzen.

Was endlich

3) die Briefträger und Wagenmeister

betrifft, so läßt sich ihre von dem jedesmaligen Bedürfnis abhängende Zahl nicht genau zum Voraus bestimmen. Es wird daher für jetzt die Angabe genügen, daß gegenwärtig zehn Briefträger und zwei Wagenmeister fungiren, deren Monatsgage zwischen 15 und 33 1/3 \$ schwanken, und welche außerdem noch unter der Rubrik von Vergütung für Wohnung und Extrageschenken, die zur Aufmunterung solcher untergeordneter Bediensteten nicht wohl zu entbehren sind, aus der Briefträgercasse Unterstützung erhalten haben, die sonach künftig von der Generalcasse zu übernehmen wären und deren specielle Verwendung bis zu dem im Special-Budget dafür veranschlagten Summe von 3,310 \$ und 110 \$, mithin zusammen 3,420 \$ jährlich wohl der Beurtheilung der Post-Deputation überlassen bleiben müßte.

Auch mit der Anstellung dieses Personals dürfte es künftig so gehalten werden, wie es verfassungsmäßig bei den zum Ressort der Deputationen gehörenden auf Zeit anzunehmenden Bediensteten festgestellt werden wird.

Diesem nach giebt die Deputation unvorgreiflich nachstehende Gehaltsbestimmungen, nach deren Beliebung erst ihr die Aufstellung eines genauen Specialausgabe-Budgets möglich sein wird, anheim:

- 1) für den Postdirector eine Remise von 10 und 5 % unter Zusicherung von 1,800 \$ als Minimum,
- 2) für den ersten Secretair 1,100 \$ nebst Wohnung,
- 3) für den zweiten Secretair 800 \$,
- 4) für den dritten Secretair 500 \$,

- 5) für den vierten Secretair 300 ₰,
- 6) für den Postspediteur in Begesack 400 ₰, wozu noch
- 7) für das Briefträger- und Wagenmeister-Personal beim Stadt-Postamte 3,420 ₰ auszuwerfen wären.

Dabei würden denn auf der einen Seite sämtliche Einnahmen der Postanstalten in Bremen, Bremerhaven und Begesack, mithin auch die der sogenannten Briefträgercasse ohne Abzug in die Generalcasse fließen, auf der andern aber die Bureau- und Betriebskosten der gedachten Anstalten aus derselben bestritten werden.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Febr. 1849.

Bericht der Militair-Deputation

die

Zulässigkeit der Stellvertretung bei dem Jahrgange 1829
betreffend.

Den der berichtenden Deputation vom Senate und der Bürgerschaft am 20/23. Januar 1849 erteilten Auftrag:

darüber zu berathen und zu berichten, ob und in welcher Weise eine Stellvertretung auch für den Jahrgang 1829 rechtlich zulässig erscheine, will dieselbe durch den nachfolgenden Bericht zu erledigen versuchen.

Nach den früher geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des Deutschen Bundes hatte jeder Deutsche Staat zwar die Verpflichtung, eine bestimmte Zahl Combattanten zur Deutschen Heeresmacht zu liefern, jedem einzelnen zum Deutschen Bunde gehörenden Staate blieb es aber ganz überlassen, diese Combattanten nach eigenen geseglichen Bestimmungen, entweder durch Wehrpflicht mit oder ohne Stellvertretung, oder durch Werbung aufzustellen.

In Bremen wurde, wie bekannt, das Contingent vorzugsweise durch Werbung completirt und nur wenn diese nicht ausreichte, trat bei der Reserve- und Ersatzmannschaft die Wehrpflicht, jedoch mit Zulassung der Stellvertretung, ein.

Nachdem aber durch den Beschluß der National-Versammlung zu Frankfurt a/M. am 15. Juli 1848 eine Vermehrung der Deutschen Heeresmacht auf 2 % der Bevölkerung ausgesprochen, in Folge dessen Bremens Contingent um 567 Mann zu verstärken ist, beschloß der Senat und die Bürgerschaft auf den Bericht der Militair-Deputation am 20/23. December vorigen Jahres:

- 1) daß die Wehrpflicht für die Completirung des ganzen Contingents gelten solle;
- 2) daß die Stellvertretung für den Jahrgang 1829 und künftig nicht mehr zulässig sein solle.

Durch diesen Beschluß, der dem Reichsministerium des Kriegs von dem Bremischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt seiner Zeit mitgetheilt worden ist, war also die Stellvertretung für den Jahrgang 1829 und alle nachfolgenden Jahrgänge abgeschafft; soll dieselbe wieder eingeführt werden, so ist also ein neuer, jene Bestimmung abändernder Rath- und Bürgerschuß nothwendig, und bleibt also zu untersuchen, ob ein solcher Beschluß rechtlich zulässig ist.

Durch die am 27. Decbr. v. J. in Frankfurt und am 24. Januar d. J. in Bremen publicirten Grundrechte des Deutschen Volkes ist aber die Autonomie der einzelnen Staaten in Betreff der Wehrverfassung sehr beschränkt worden, indem daselbst im §. 7 vorgeschrieben ist:

„die Wehrpflicht ist für alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.“

Nach dieser Bestimmung ist also künftig — denn auf die jetzt dienenden und zur Stellvertretung nach unserer Particular-Gesetzgebung berechtigten Jahrgänge, welche theilweise bereits vor Erlassung der Grundrechte durch Eingehung von Stellvertretungsverträgen Privatrechte erworben haben, können jene Grundrechte, die keine rückwirkende Kraft haben, auch keine Anwendung finden — die Stellvertretung ausgeschlossen.

Zwar soll nach Artikel 1 sub 4 und Artikel 3 sub 3 des Einführungsgesetzes die Wehrpflicht auf Grund der im §. 7 der Grundrechte enthaltenen Vorschrift erst durch die einzelnen Landesgesetzgebungen regulirt werden, wo entgegenstehende Vorschriften bestehen; allein in Bremen ist, wie bereits gesagt, die Stellvertretung für den Jahrgang 1829 aufgehoben, überhaupt auch die ganze Wehrpflicht schon nach den Grundrechten regulirt; es würde mithin, wenn jetzt durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die einmal für den Jahrgang 1829 abgeschaffte Stellvertretung wieder eingeführt würde, dadurch ein die Bestimmung des §. 7 der Grundrechte aufhebendes Gesetz nach deren gehöriger Publication erlassen werden.

Nach dem Eingange zu den Grundrechten, wo es heißt:

„keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Deutschen Einzelstaats soll die Grundrechte je aufheben oder beschränken können“,

ist es aber der Bremischen Gesetzgebung untersagt, ein solches den Principien der Grundrechte widersprechendes Gesetz zu erlassen, und scheint der Militair-Deputation die Wiedereinführung der Stellvertretung bei dem Jahrgange 1829 rechtlich unzulässig.

Dagegen verbieten die Grundrechte einen Nummerntausch unter den Wehrpflichtigen der verschiedenen Jahrgänge nicht, da ja ungeachtet des Tausches jeder Pflichtige wehrpflichtig bleibt, einem solchen Nummerntausch steht nur der Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 20/23. December v. J. entgegen.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1849.

Deputationsbericht,

betreffend

gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte
veranlasste Beschädigung.

Der Deputation wurde der Auftrag erteilt darüber zu berathen und zu berichten:

ob und welchergestalt der Staat, die Commüne oder einzelne Bezirke derselben durch ein zu entwerfendes Gesetz für allen Schaden an Privateigenthum verantwortlich zu machen, welcher bei Tumulten angerichtet wird, in sofern die Urheber nicht zu ermitteln oder vollständigen Schadenersatz zu leisten außer Stande sein sollten, und wie überhaupt, wenn ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienste des Staats getödtet oder verwundet werden sollte, dieses oder seine Angehörigen zu entschädigen seien; und endlich auf welche Weise die dazu erforderlichen Geldmittel durch Zuschlag auf bestehende directe Steuern, oder wie sonst, von den betreffenden Commünen oder einzelnen Bezirken derselben aufzubringen seien?

Später wurde dieses Commissorium auch noch dahin erweitert, daß die Deputation die Gesuche verschiedener Bürger, welche auf eine Entschädigung für die bei dem Tumulte vom 5. und 6. December 1848 an ihrem Eigenthume erlittenen Verluste angetragen haben, näher erwäge.

Indem die Deputation zur Erledigung dieses ihr gewordenen Auftrags zunächst sich zu der allgemeinen Frage wandte:

1) Ob es sich überhaupt empfehle eine Pflicht zur Entschädigung für die Verluste am Eigenthum bei Tumulten, — abgesehen von der den Schuldigen selbst obliegenden — aus öffentlichen Mitteln gesetzlich festzustellen? mußte sich vor Allem die Bemerkung aufdrängen, daß bei einer legislativen Bestimmung dieser Art die Grundlagen unserer bisherigen Gesetzgebung durchaus verlassen werden würden. Diese, unsere bisherige Legislation geht ganz entschieden von dem Grundsatz aus, daß, wenn es auch zu einer der wichtigsten Aufgaben des Staats gehört, das Eigenthum der Staatsgenossen gegen Eingriffe wider dasselbe zu schützen und zu schirmen, daraus doch keinesweges die Folgerung gezogen werden könne, daß in denjenigen Fällen, wo die Staatsgewalt nicht ausgereicht habe, in welchen doch ein Schaden geschehen sei, dieser aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden müsse. Die Staatsgewalt wendet zur Erreichung des erwähnten Zweckes zum Schutze des Eigenthums gegen verbrecherische Eingriffe, theils vorbeugende Maßregeln, theils aber die dem Verbrechen folgenden Strafen an. Je umfassender die vorbeugenden Maßregeln in einem Staate aber stattfinden sollen, umsomehr muß derselbe sich zu demjenigen Systeme hinneigen, das man in neuerer Zeit unter dem Ausdrucke: Polizeistaat bezeichnet und in dem man beziehungsweise eine zu große Beschränkung der persönlichen Freiheit, bloß zu dem Zwecke, um den Mißbrauch derselben zu verhüten, gefunden hat. Die Strafe aber, wenn auch keinesweges nach unbezweifelnder Rechtstheorie die Abschreckung von der Wiederkehr des Verbrechens ihr Zweck ist, kann doch nur durch diese Abschreckung zu dem erwähnten Ziele einwirken.

Wenn nun aber auch, wie gesagt, die Idee, es könne der Staat oder es könnten öffentliche Mittel jemals, entweder zunächst oder auch nur subsidiarisch in Anspruch genommen werden, wenn ein Schade am Eigenthum durch Verbrechen veranlaßt worden, der bisherigen Gesetzgebung völlig fremd ist, so haben doch neuere Legislationen allerdings davon einzelne Ausnahmen gemacht. Dieses hat aus Gründen, mehr politischer Natur, in denjenigen Fällen stattgefunden, in welchen Eingriffen solcher Art in einzelnen Ländern bei der Mehrzahl der Bevölkerung selbst Vorschub geleistet ist, wenn namentlich in der Bevölkerung selbst die Abneigung gegen solche Verbrechen in den Hintergrund getreten war, wenn die Ausübung derselben durch die große Menge nicht hintertrieben, vielmehr ihr eine gewisse wenn auch nur passive Unterstützung geleistet wurde. In solchen Fällen hat es die Gesetzgebung hin und wieder für nothwendig oder doch für nützlich erachtet, dem in der Bevölkerung einigermaßen in den Hintergrund getretenen Rechtsgefühl das eigene Interesse zu subpeditiren und dadurch, daß sie der Gemeinde, in welcher ein solches Verbrechen häufiger stattgefunden, die Ersatzpflicht auflegte, alle Theilnehmer derselben anregte, sich der Ausübung des Verbrechens nach Kräften zu widersetzen. In solcher Weise ist z. B. in denjenigen, unserm Vaterlande glücklicherweise fernern Ländern, in welchen der Straßenraub in der Idee der Menschen das Schändliche seines Characters verloren, wohl der Gemeinde, in deren Bezirk dieses Verbrechen vorgekommen, gesetzlich die Verpflichtung auferlegt dem Beraubten seinen Schaden zu ersetzen. In solcher Weise ist auch ferner dann, wenn in einzelnen Ländern die Neigung zu tumultuarischen Auftritten dauernd oder vorübergehend sich zeigte, durch gesetzliche Bestimmung es deren Gemeinden auferlegt, die in ihren Bezirken durch Tumulte an dem Eigenthum begangenen Beschädigungen im Allgemeinen zu ersetzen. Gesetze dieser Art sollen, dem Vernehmen nach, in England und in den vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen, und auch in einigen Theilen Deutschlands sind sie in neuerer Zeit erlassen worden. Der Deputation haben nur die in dieser Rücksicht im Königreich Hannover und im Herzogthum Braunschweig erlassenen, im Wesentlichen jedoch gleichlautenden Gesetze vorgelegen, und muß sie ausdrücklich bemerken, daß dieselben die von ihr angegebene Grundidee, den politischen Grund, entschieden an der Spitze tragen. Indem nun die Deputation der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft die Frage anheimstellt: ob es bei uns an der Zeit sei, gleichfalls ein solches Gesetz, wenn auch nur für eine vorübergehende Dauer, in Wirksamkeit treten zu lassen? — hat sie nicht verfehlt

2) den Entwurf zu einem solchen auszuarbeiten und erlaubt sich, denselben in der Anlage A. zur nachsichtigen Beurtheilung vorzulegen.

Sie macht dabei im Einzelnen folgende Bemerkungen:

zu §. 1. Die Deputation hat geglaubt, bei größeren Gemeinden (wie z. B. der Stadt-Gemeinde) davon absehen zu müssen, einzelne Bezirke derselben für die in ihren Gränzen stattgefundenen Ereignisse verantwortlich zu machen; indem theils damit eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit in der Vertheilung der Ersatzpflicht verbunden sei, theils dabei der Umstand außer Acht gelassen würde, daß die Vertheidigungsmittel gegen etwaige Angriffe auf die öffentliche Ordnung sich keinesweges so organisirt vorfinden, um annehmen zu dürfen, es sei der einzelne Bezirk im Stande, sich wirksam zu schützen.

Die Beschränkung des Schadenersatzes auf Privateigenthum empfahl sich deshalb weil der Schadenersatz hinsichtlich des öffentlichen Eigenthums schon ohnedies mehr oder minder den Gemeindegossen zur Last fällt, und weil im entgegengesetzten Falle die Anforderung gewissermaßen gerecht erscheinen konnte, das öffentliche Gut ebenfalls zum Schadensbeitrage herbeizuziehen, eine solche Maßregel aber erhebliche Schwierigkeiten haben und zu Weiterungen führen dürfte, die im Uebrigen durch die einfache und bequeme Weise der vorgeschlagenen Regulirung des in Frage stehenden Gegenstandes von der Deputation, wie sie hofft, vermieden sind.

Zu §. 2 und §. 4. Diese Beschränkungen der Ersatzpflicht sind nothwendig, wenn weitausehende Ansprüche auf indirecten Schadenersatz, Vergütung entgangenen Gewinns u. s. w. so wie allzugroße Forderungen beseitigt werden sollen, welche den Wohlstand einer Gemeinde zu Grunde richten könnten; also wenn anders nicht in Gefolge des neuen Gesetzes Nachtheile erwachsen sollen, welche in einem vernünftigen Verhältnisse zu dem davon zu erwartenden Nutzen überall nicht stehen würden. Er-

wägt man übrigens den bedeutenden Ertrag der zum Grunde gelegten Steuern, so dürfte damit in der Regel auszureichen sein.

Zu §. 3. Wollte man das Interesse möglichst aller in der Gemeinde Wohnenden für die öffentliche Ordnung anregen, so war eine directe Steuer erforderlich, und zwar eine solche, die in einem angemessenen Verhältniß wiederum zu dem Interesse des Einzelnen an der Erhaltung der Ordnung stand; die also auf der einen Seite alle Einwohner, soviel möglich, traf, auf der anderen aber Denjenigen besonders zur Last fiel, welchen zugleich als Grundbesitzern in der Gemeinde jenes Interesse vorzugsweise nahe liegen mußte. — Die Abgabe mußte sodann auch leicht zu berechnen, aufzulegen und zu erheben, die desfalligen Kosten möglichst gering sein. Deshalb eigneten sich für unseren Zweck vorzüglich vorhandene Steuern und erschienen diesem Zwecke keine mehr entsprechend als auf der einen Seite die Grundsteuer, auf der andern die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen. Sofern aber diese Letztere nicht besteht, blieb nichts Anderes übrig, als demnach eine Abgabe in der Weise der erwähnten Steuer zu erheben, nur dürfte aus Rücksichten der Billigkeit nicht soweit gegangen werden, hier den unbebauten Grundbesitz der Landleute herbeizuziehen, während jene Steuer in Stadt und Vorstadt doch wesentlich nur die Gebäude trifft.

Zu §. 5. Der Steuercontroller, welcher die Steuer repartirt, und der Erheber, welcher sie eincaßirt, sind unter dem Ausdruck des §.: Steuerbehörde zu verstehen, und ist absichtlich diese allgemeine Bezeichnung gewählt, weil dieselbe auch im Fall möglicher Aenderungen in der Einrichtung dieses Verwaltungszweiges zutreffend bleiben würde, und andererseits eine besondere Benennung der einzelnen, bei dem fraglichen Geschäft thätig werdenden Beamten um so weniger nöthig schien, als jene allgemeine Bezeichnung gewiß kein Hinderniß in der Ausführung veranlassen wird.

Daß der Bruchtheil eines Groten für voll gerechnet werde, ist erforderlich, weil sehr geringe Schäden sich ereignen können, deren Repartition sonst unthunlich sein würde; offenbar wird auch auf diese Weise die Berechnung und Einforderung der Steuer so sehr vereinfacht und erleichtert, daß der unbedeutende, etwa Einzelne treffende Nachtheil dagegen überall nicht nennenswerth ist. Endlich konnte damit eine zweckmäßige Verfügung hinsichtlich der Aufbewahrung eines Ueberschusses verbunden werden, um gelegentlich künftige, geringfügige Schadensansprüche ohne Weiteres abzumachen.

Zu §. §. 7 bis 10. Der Inhalt dieser Paragraphen dürfte für sich selbst sprechen, insbesondere möchte die Bestimmung des §. 8 kaum entbehrt werden können, da nicht selten die Gemeinde der Auskunft und der Beihülfe des Beschädigten, um die Schuldigen zu ermitteln und in Anspruch zu nehmen, bedürfen wird, auf die Bereitwilligkeit des Betheiligten jedoch mit Zuverlässigkeit schwerlich zu rechnen ist, wenn nicht das Gesetz ihm eine desfallige Verbindlichkeit auflegt. Diese Auflage geschieht übrigens in einer Weise, welche der Billigkeit durchaus entspricht, indem man von dem Betheiligten nur Das verlangt, was er verständigerweise für sich selbst gethan haben würde; es mußte aber gerecht erscheinen, daß gegen Denjenigen, welcher es sogar an solchem Gegendienste fehlen lasse, das Gesetz keine Rechtshülfe gewähre.

Zu §. 11. Das Verfahren, welches in vorkommenden Fällen zu beobachten sei, um die Entschädigung herbeizuführen, mußte im Wesentlichen angedeutet werden. Die Gerichte sollen allemal angegangen werden, damit so eine gerechte und consequente Behandlung der vorkommenden Fälle gesichert sei und Unzuträglichkeiten vermieden werden, die nicht ausbleiben würden, wäre es auch den Gemeinden oder den Vorständen derselben überlassen, die Ansprüche der Beschädigten bald auf diese, bald auf jene Weise zu erledigen. So vermeidet man auch die bedenklichen Fragen, wiefern die Gemeinden oder deren Vorstände eine Steuerauslage anordnen könnten, und wieviel auf solchen Anlaß die Steuerbehörde vorschreiten dürfe, wie sodann mit den eingegangenen Geldern verfahren werden solle. Auch die Bestimmungen der §. §. 2, 4 erheischen eine regelmäßige amtliche Behandlung der Sache, damit eine Garantie für die gehörige Berücksichtigung der in einem Kalenderjahre stattgefundenen Schäden und für eine gerechte Vertheilung der eingegangenen Beiträge vorhanden sei. Ebendeshalb war es ferner nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Ansprüche gegen eine bestimmte Gemeinde sämmtlich bei demselben Gerichte angebracht würden, und somit erforderlich, die gesetzlich bestehende Beschränkung der Competenzsumme dergestalt aufzuheben, daß alle Ansprüche, mögen sie sonst ihres größeren Betrages halber an die Oberge-

richte gehören, in erster Instanz bei dem Untergericht und den Aemtern angebracht werden sollen.

Wenn endlich eine Frist zur Geltendmachung des Anspruches unter Androhung des Rechtsverlusts, gesetzt worden, so hat dieß darin seinen Grund, daß der Beschädigte, wenn in einem gewissen Jahre sehr bedeutende Schadensforderungen vorliegen sollten, wobei er interessiert sein könnte, seinen Anspruch auf eine günstigere Zeit zu verschieben, und, daß ein solches Verfahren der Absicht des Gesetzes gleichwie dem entgegengesetzten Interesse der Gemeinden zuwider, also möglichst zu beseitigen sein würde.

3) Die Deputation hat ferner, dem ihr gewordenen Auftrage gemäß, die Frage erwogen: ob wenn ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienste des Staats verwundet oder getödtet werden sollte, Dieses oder seine Angehörigen zu entschädigen seien?

Sie kann sich unbedingt nur für die Bejahung dieser Frage aussprechen und glaubt, daß in Rücksicht derselben so nahe liegende und so unbezweifelte Gründe vorhanden sind, daß deren Aufzählung hier nicht weiter nothwendig sein dürfte. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß eben diese Gründe in gleich dringender Art auch in anderen Dienstverhältnissen zutreffen und daß, wenn der Staat sich entschließen sollte, die Ersagspflicht bei den im Dienste des Staats bei der Bürgerwehr vorkommenden Verwundungen und Tödtungen anzuerkennen, derselbe auch ein Gleiches bei dem Dienste des Militärs und der zu gleichen Zwecken thätigen Staatsbeamten, namentlich der Polizeibeamten, leisten müsse.

Daß diese Ersagspflicht nicht den Gemeinden, sondern der Staatscasse obliegen dürfte, das scheint der Deputation gleichfalls in der Natur der Verhältnisse zu liegen. In diesem Sinne hat sie einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, den sie in der Anlage B. hierneben vorlegt. Sie giebt aber anheim, ob es nicht vielleicht vorzuziehen sei, keine ausdrückliche gesetzliche Verfügung zu erlassen, sondern vielmehr die betreffenden Bestimmungen nur im Allgemeinen als geltend zu bestätigen und die Behörden zu beauftragen, die Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen, demnächst aber ihrer in den einzelnen Gesetzen über die Bürgerwehr und über das Militair, nicht weniger auch in den Dienstbestimmungen wegen der Polizeibeamten, zu erwähnen.

4) Endlich hat die Deputation noch die Gesuche verschiedener Bürger, welche auf eine Entschädigung für den, bei dem Tumulte vom 5. und 6. December 1848 an ihrem Eigenthum erlittenen Verlust antragen, in nähere Erwägung gezogen. Diese Gesuche sind folgende:

- a. von Friedrich Bloß, Namens der Firma Bloß & Co., welcher einen Schadensersatz von 3,137 fl 36 kr in Anspruch nimmt;
- b. von Adolph Rust, welcher seinen Schaden auf 70 fl angiebt;
- c. von Herm. Helf. Rohrbach, welcher einen Schadensersatz auf 330 fl 30 kr beantragt;
- d. von Georg Kallenberg und L. Wilhelm Ließ, welche ihren Schaden auf 12 fl 54 kr berechnen.

Die Deputation muß die Ansicht aussprechen, daß für diese verschiedenen Gesuche Rechtsgründe nicht vorhanden sind, und bezieht sich in dieser Rücksicht auf dasjenige, was sie oben sub 1 über die jetzt gesetzlich geltenden Rechtsprincipien auseinanderzusetzen versucht hat. Ob aber Billigkeitsgründe für die verschiedenen Gesuche sprechen möchten, das muß die Deputation dem Ermessen des Senats und der Bürgerschaft lediglich anheimstellen, indem zur Beurtheilung dieser Frage ihr es an einer genügenden Grundlage fehlt. Sollte jedoch aus diesen Gründen ein, wenn auch nur theilweiser Ersatz des Schadens beliebt werden, so würde derselbe wohl aus der Staatscasse zu leisten sein, indem selbst dann, wenn eine neue gesetzliche Bestimmung über die Ersagspflicht der Gemeinden getroffen werden sollte, dieser doch jedenfalls eine rückwirkende Kraft nicht wohl beigelegt werden könnte.

Unter-Anlage A.
zur Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1849.

G e s e z

die

Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend.

§. 1.

Wenn bei Tumulten, Ausläufen und dergleichen Veranlassungen Privateigenthum gewaltsam beschädigt wird, so hat die Gesamtheit der Einwohner der (Stadt: Flecken: Dorf:) Gemeinde, in deren Bezirke die Beschädigung sich ereignete, zum Ersatze dieses Schadens nach Maßgabe des Folgenden beizutragen:

§. 2.

Diese Ersatzpflicht bezieht sich nur auf den directen Schaden an unbeweglichem und beweglichem Gut.

Dieselbe ist ferner dahin beschränkt, daß der Gesamtbetrag aller in einem Kalenderjahr gerichtlich festgestellten Schäden, welche für das Mal allein in Betracht kommen sollen, nicht weiter vergütet wird, als der im §. 4. bestimmte höchste Steueraufschlag, nach Abzug der Veranlagungs- und Erhebungs-Kosten, wirklich ausliefert.

§. 3.

Die Mittel zur Entschädigung sind von den regelmäßig in der Gemeinde Wohnenden und zwar durch Aufschlag zur Hälfte auf die Grundsteuer, zur Hälfte auf die Steuer der Gassenreinigung und Erleuchtung herbeizuschaffen, ohne daß hinsichtlich der letzteren Steuer eine Berufung auf die sonst dabei geltenden gesetzlichen Befreiungsgründe zulässig ist.

Wo diese nicht besteht, wird statt eines Aufschlags auf dieselbe eine Steuer erhoben, welche nach Weise und Fuß der Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen zu reguliren ist; es sollen jedoch in Dorfgemeinden nur die Gebäude nebst dem dazu gehörigen Gehöfte, nicht die sonstigen Ländereien herangezogen werden. —

Uebrigens ist dieser Steuer stets nur der in dem betreffenden Gemeindebezirke liegende Grundbesitz unterworfen.

§. 4.

Diese Entschädigungssteuer darf nie den bei deren Berechnung zum Grunde gelegten Steuersatz, so wie er für Ein Jahr gewöhnlich zu zahlen sein würde, übersteigen.

§. 5.

Bis zu höchstens dem obengedachten Belauf wird der festgestellte Betrag des oder der Schäden von der betreffenden Steuerbehörde nach Maßgabe des §. 3. vertheilt und bei nächster Steuererhebung mit eingefordert.

Der Bruchtheil eines Groten wird dabei allemal für voll, mit Einem Groten, berechnet, und der dadurch entstehende Ueberschuß für künftige Entschädigungsfälle vom Gemeindevorstand aufbewahrt.

§. 6.

Hinsichtlich der Beitreibung und Reclamation gelten die Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes.

§. 7.

Die Beitragspflicht der Gemeinde fällt weg:

- 1) wenn der Beschädigte den Ersatz seines Schadens von Versicherungsanstalten erhalten kann,

- 2) wenn derselbe den Schaden durch Gefegübertretung, durch Nichtachtung eines Verbots oder einer Warnung der Behörden, durch aufreizende Handlungen oder grobes Verschulden herbeigeführt, mit veranlaßt oder sich zugezogen hat.

§. 8.

Der Beschädigte ist seinerseits verpflichtet, der Gemeinde zur Ermittlung des Schuldigen und zur Erlangung des Ersatzes von demselben mit demjenigen Fleiße an die Hand zu gehen, den er verständigerweise aufgewendet haben würde, wenn die Gemeinde zu seiner Entschädigung beizutragen überall nicht verpflichtet gewesen wäre.

§. 9.

Die Gemeinde hat bis zum Belauf der von ihr geleisteten oder zu leistenden Entschädigung kraft des Gesetzes den Regreß an die Schuldigen, aber auch, sofern sie es ihrem Interesse dienlich erachtet, das Recht, eine Uebertragung der Ansprüche des Beschädigten wider die Schuldigen bis zu jenem Belaufe zu begehren.

§. 10.

Die Beträge etwaiger Rückzahlungen, welche die Gemeinde in Folge einer Regreßnahme wider die Schuldigen erlangt, werden vom Gemeindevorstand bis zu weiterer, gesetzlicher Bestimmung, welche vorbehalten bleibt, aufbewahrt.

§. 11.

Der Antrag auf Schadensersatz wird gegen die Gemeinde allemal bei den Gerichten, und zwar bei dem Untergerichte, beziehungsweise den Aemtern Begeßack und Bremerhaven, ohne Rücksicht auf die Competenzsumme angebracht.

Dieser Antrag soll binnen vier Wochen nach stattgefundenem Schaden, bei Vermeidung des Verlusts der Ersatzforderung, erfolgen.

Das Gericht entscheidet über die Pflicht zum Ersatze des Schadens und den Betrag desselben, und theilt ohne Verzug seine rechtskräftigen Erkenntnisse der Steuerbehörde mit, welche sodann diesem Gesetze gemäß mit Vertheilung und Erhebung der Steuer verfährt und nach Beendigung ihres Geschäfts dem Gericht über das Ergebnis amtlich berichtet.

Die Betheiligten haben darauf ihre Anträge wegen Zuerkennung der vorhandenen Entschädigungsmittel bei dem Gericht anzubringen, welches darüber entscheidet und bei verschiedenen Schadensansprüchen die Vertheilung der vorhandenen Mittel auf dieselben nach Verhältniß ihrer Größe verfügt.

Unter-Anlage B

zur Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1849.

A r t. 1.

Behrmänner, Soldaten und Sicherheitsbeamte, die bei Tumulten im Dienst verwundet werden, sowie, wenn dieselben dabei ihr Leben einbüßen, ihre unversorgten Wittwen und Kinder, haben nach Maßgabe des folgenden Artikels Anspruch auf Unterstützung des Staats.

A r t. 2.

Der Antrag auf eine solche Unterstützung wird der vorgesetzten Behörde eingebracht, welche deshalb an den Senat einen Bericht nebst Vorschlägen in Betreff des Maßes der Unterstützung gelangen läßt.

Der Senat wird sodann der Bürgerschaft davon Mittheilung machen und mit dieser sich vereinbaren, ob und in wie weit dem Gesuche entsprochen werden solle.